



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

BEARBEITET VON
TELEFON
FAX
E-MAIL

IHR ZEICHEN Fragdenstaat#247066
IHRE NACHRICHT VOM 24.04.2022

GESCHÄFTSZEICHEN 922.02300.0.fragdenstaat#247066
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 18.05.2022

Ausschließlich per E-Mail

**Antrag auf Informationszugang nach § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)
- Aufwände und Verfahren Informationsfreiheitsrechte #247066**

Sehr

mit Anfrage vom 24.04.2022 über die Plattform fragdenstaat.de erbitten Sie Auskunft zu und Übermittlung von Daten nach § 1 IFG, sowie, soweit einschlägig, auf Grundlage der Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bzw. des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Ihr Auskunftsbegehrt ist gerichtet auf die Übermittlung von Informationen zu personellen Aufwänden, internen Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren im Kontext der Bearbeitung von Verfahren aus dem Bereich der Informationsfreiheitsrechte.

Ihren Antrag bescheide ich nach § 1 IFG; die erbetenen Informationen unterliegen weder dem Anwendungsbereich des VIG noch sind die Regelungen des UIG einschlägig.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Abs. 2, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zu I.

Zum Themenkomplex „Mitarbeitende“, namentlich zu den Fragestellungen:

„Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig? Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.“

erteile ich folgend Auskunft:

Eine statische Korrelation zwischen der Zuständigkeit einzelner Mitarbeitender und der Beantwortung speziellen Thematiken oder der Art der Rechtsgrundlage der Anfrage besteht nicht. Die konkrete Anzahl der mit der Bearbeitung und Beantwortung der einzelnen Anfragen betrauten Mitarbeitenden divergiert in Abhängigkeit zu Art, Umfang und erforderlicher Bearbeitungstiefe der jeweiligen Anfrage. In Abhängigkeit zu den vorstehenden Parametern sind regelmäßig Mitarbeitende mehrerer Referate in die Bearbeitung involviert, zum Teil auch abteilungsübergreifend. Grundsätzlich erfolgt die federführende Bearbeitung auf Referentenebene durch eine Volljuristin bzw. einen Volljuristen. Diese Person erfährt bei Bedarf administrative Unterstützung auf der Ebene der Bürosachbearbeitung. In der Regel ist für die inhaltlich-fachliche Beantwortung der Anfragen darüber hinaus die Beteiligung eines oder mehrerer Fachreferate erforderlich. Die Bearbeitung dort erfolgt, in Abhängigkeit zur konkreten Anfrage, durch eine variierende Anzahl von Personen auf unterschiedlichen Ebenen (Bürosachbearbeitung, Sachbearbeitung, Referentenebene).

Zum Themenkomplex „Dienstanweisungen und -vereinbarungen“, namentlich zu den Fragestellungen:

„Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen? Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?

Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandenen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.“

erteile ich folgend Auskunft:

Das Verfahren zur Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen auf der Grundlage der Informationsfreiheitsrechte ist im BVL niedergelegt und geregelt in der „Prozessanweisung zur Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach IFG, VIG und UIG“. Es handelt sich

um ein Dokument des zertifizierten Qualitätsmanagements des BVL. Die Prozessanweisung stellt sicher, dass Anfragen und Anträge von der zuständigen Organisationseinheit bzw. den zuständigen Organisationseinheiten rechtskonform und fristgerecht beantwortet werden und eine behördeneinheitliche Praxis bei der Beantwortung von Anträgen nach den Informationsfreiheitsrechen gewährleistet ist. Dokumente des Qualitätsmanagements werden im Qualitätsmanagementsystem (QMS) vorgehalten und sind dort allen Mitarbeitenden des BVL über das interne Mitarbeiterportal (MAP) zugänglich. Die Prozessanweisung befindet sich derzeit in Überarbeitung und wird nach Abschluss des Aktualisierungsprozesses in der Folgeversion im QMS veröffentlicht.

Zum Themenkomplex „Gebühren“, namentlich zu den Fragestellungen:

„Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen? Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?“

erteile ich folgende Auskünfte:

Die Gebührenermittlung und –festsetzung erfolgt im BVL auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Im Einzelnen kommen, in Abhängigkeit zur jeweiligen Anfrage, folgende Rechtsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührentatbestände und –höhe sowie deren Festsetzung zur Anwendung:

- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG): § 10 IFG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung -IFGGebV);
- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG): § 7 Abs. 1 S. 1 VIG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (Verbraucherinformationsgebührenverordnung - VIGGebV);

- Umweltinformationsgesetz (UIG): § 12 UIG i.V.m. der Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV) i.V.m der Anlage zu § 1 Abs. 1 UIGGebV
- Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz - BGebG)
- Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV)
- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) zu § 59 BHO

Aktuell sind zwei 2 Mitarbeitende beauftragt und ermächtigt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen.

Im Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro gebühren- und auslagenfrei; der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250,00 Euro (§ 7 Abs. 1 S. 2 VIG).

Im Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes sind in Gemäßheit der Anlage zu § 1 Abs. 1 UIGGebV bestimmte Gebührentatbestände gebührenfrei; im Übrigen erfolgt gemäß der sog. „Kleinbetragsregelung“ nach Nr. 7.1.1 Einnahmen VV-BHO zu § 59 BHO eine Erhebung erst ab 7,00 Euro; eine Erhebung von Auslagen erfolgt erst ab 5,00 Euro (§ 1 Abs. 3 S. 3 UIGGebV).

Im Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes ergehen sog. „einfache Auskünfte“ gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 IFG gebührenfrei. Eine Erhebung von Auslagen unterbleibt in Gemäßheit der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 20.10.2016, Aktenzeichen 7 C 6.15.

Zu II

Bei dieser Auskunft handelt es sich um eine „einfache Auskunft“ im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Informationsgebührenverordnung, daher ergeht diese Auskunft gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.